



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 44 (S. 79-80)**
Titel **Gesetz über die Ergänzung des Gesetzes über die
Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule**
Ordnungsnummer
Datum 14.03.1971

[S. 79] Art. I

Das Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938 wird wie folgt ergänzt: // [S. 80]

§ 7^{bis}. Ausnahmsweise kann das Fähigkeitszeugnis in Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen auch Kandidaten ohne Maturitätszeugnis verliehen werden. Sie müssen in der Regel eine Berufslehre abgeschlossen haben, im Alter von 23 bis 40 Jahren stehen sowie einen mindestens zweijährigen Ausbildungskurs absolviert und sich über ihre Lehrbefähigung ausgewiesen haben.

Der Regierungsrat ordnet die Organisation solcher Kurse und umschreibt die näheren Voraussetzungen für ihren Besuch.

Art. II

Dieses Gesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwirkung in Kraft. Es tritt nach Beendigung des dritten Ausbildungskurses ausser Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 14. März 1971, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	637019
Eingegangene Stimmzettel	362888
Annehmende Stimmen	287852
Verwerfende Stimmen	47283
Ungültige Stimmen	101
Leere Stimmen	27652

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Ergänzung des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 22. März 1971.



Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

A. Sigrist

Der Sekretär:

E. Stutz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/27.05.2015]